

Antrag auf Aufhebung des Tätigkeitsverbots für das Haus9

Das Bayerische Staatsministerium sieht keinen Unterschied zwischen dem Angebot sexueller Dienstleistungen in Form von Haus- und Hotelbesuchen und in Sexarbeitsstätten, die vergleichbare Bedingungen anbieten (1). In beiden Fällen ist das zulässig.

Das Haus9 kann von seinen Mietenden in einer Weise genutzt werden, die der Dienstleistung bei Hotel- und Hausbesuchen entspricht. Drei seiner vier Arbeitszimmer sind direkt vom Hof des Haus9 über getrennte Eingänge erreichbar. Sie verfügen über eigene Duschen. Sie haben getrennt voneinander nutzbare sanitäre Einrichtungen. Jeder Kontakt der Kundschaft zu Dritten kann - wie bei Haus- und Hotelbesuchen - vermieden werden.

Ein entsprechendes Nutzungs- und Hygienekonzept, dass das Betriebskonzept des Haus9 spezifiziert, wurde von den Mieterinnen des Haus9 bereits im April 2020 entwickelt. Es wurde bislang nicht umgesetzt, da jegliche Art sexueller Dienste in Bremen bis zum 1. Juli 2020 untersagt war.

Mit der 10. Corona-Verordnung des Landes Bremen wurde dieses Verbot aufgehoben. Die bayrische Entwicklung (seit dem 15. Juli) hat das Haus9 veranlaßt eine Öffnung auf der Grundlage der Nutzung von drei seiner Arbeitszimmer zu beantragen.

Der Antrag wurde der zuständigen Behörde nach Telefonat am 20.07.2020 um 18:04 Uhr mit e-mail übermittelt. Das Haus9 hofft, dass seine Bewerbung erfolgreich sein wird.

Die Mietenden, die sich aktiv an der Entwicklung des Hygienekonzepts beteiligt haben, werden als Erste das Recht haben, wieder im "Haus9" zu arbeiten.

Quellen

(1)

Auszug aus einer e-mail von info@bsd-ev.info, S. Klee an die Mitglieder des BSD e.V. vom Montag, den 20. Juli 2020

»Liebe Mitglieder,

Haus ... in Kempten ist mit Rechtsanwalt Herrn ... – in einem Normenkontrollverfahren – vor den Bayr. Verwaltungsgerichtshof gezogen. Das hat dann beim Bayr. Staatsministerium nachgefragt, was der Unterschied sei zur Prostitution im Bereich Haus- und Hotelbesuche, also wo eine Sexarbeiterin einen Kunden besucht, und der Arbeit im Haus . . . wo die Kunden über die Flure der Etagen laufen. Von dort gehen abgeschlossene Apartments ab, deren Tür die Sexarbeiterin nur nach dem Klingeln des Kunden öffnet. D. h. es sitzen nirgendwo mehrere Sexarbeiter*innen oder Kunden zusammen. So steht es auch im Betriebskonzept nach ProstSchG des Hauses. Das Bayr. Staatsministerium hat dann gesagt, sie sähen keinen Unterschied. D. h. Haus . . . hätte gar nicht geschlossen werden dürfen! Voraussetzung in Corona-Zeiten sei nur ein auf den Betrieb abgestimmtes Corona-Hygienekonzept. Es gibt kein Urteil, weil die Sache sich vor Gericht durch diese Mitteilung erledigt hat. Es wird nur eine Kostenentscheidung geben. Wir haben also nichts schriftliches. Sofort haben mehrere Läden in Kempten dann geöffnet.«



Vermietung von
Betriebsstätten
an Sexarbeitende

Niedersachsendamm 9
28277 Bremen
haus9bremen@gmx.de

Klaus Fricke
Agios Germanos
20.07.2020